

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 44 | Wirecard AG

Neues Angebot von LitFin

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zum Verfahren Wirecard.

Der Prozesskostenfinanzierer LitFin hat im Rahmen seines Webinars vom 28. April 2022 ein neues Angebot vorgelegt. Geschädigte Anleger, die sich bislang noch an keinem Verfahren beteiligt haben, können einen auf das KapMuG-Verfahren spezialisierten Finanzierungsvertrag abschließen. Bei dieser Variante werden zunächst nur die Ansprüche im KapMuG-Verfahren angemeldet. Nur sofern das Verfahren für die Anleger positiv entschieden ist, erfolgt eine Geltendmachung der Ansprüche im Klageweg. Eine Teilnahme ist ab einem Schadenswert von 20.000 Euro möglich. Die Erfolgsprovision beträgt 20 % (bzw. 19 %, sofern der Schaden über 100.000 Euro beträgt).

Wir weisen darauf hin, dass dieses Angebot nur direkt über LitFin angenommen und abgewickelt werden kann. Investor Rights vermittelt ausschließlich den bereits 2020 angebotenen Finanzierungsvertrag.

Einschätzung zum Finanzierungsvertrag

Die SdK hat den Finanzierungsvertrag rechtlich prüfen lassen. Nach Einschätzung der mit der Prüfung beauftragten Rechtsanwälte birgt der Abschluss des Vertrags höhere Risiken für die Geschädigten als der 2020 angebotene Finanzierungsvertrag. Dafür sind die Konditionen deutlich besser als diejenigen des zuvor angebotenen Finanzierungsvertrages.

Das Hauptrisiko liegt nach Einschätzung der Rechtsanwälte in einer möglichen Unzulässigkeit des KapMuG-Verfahrens. Anwaltskanzleien haben bereits rechtliche Schritte angekündigt, sofern das KapMuG-Verfahren zur Aussetzung von bereits laufenden Schadensersatzklagen gegen EY führen sollte. Nach deren Ansicht handelt es sich um keinen für ein KapMuG-Verfahren zulässigen Sachverhalt. Auch die Beklagte EY hat angekündigt, die Zulässigkeit überprüfen zu wollen. Der Zulässigkeitsstreit könnte möglicherweise erst entschieden sein, wenn die reguläre Frist zur Klageerhebung bereits abgelaufen ist. Würde nun entschieden, dass das KapMuG-Verfahren unzulässig ist, so könnte die Hemmung der Verjährung durch die Anmeldung der Ansprüche zum KapMuG-Verfahren unwirksam und eine Klageerhebung aufgrund einer mittlerweile eingetretenen Verjährung nicht mehr möglich sein. Der Geschädigte hätte dann keine weitere Möglichkeit mehr, seinen Schaden geltend zu machen.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Zudem richtet sich die Finanzierung nur für die Anspruchsverfolgung gegen die Wirecard AG, mit der Wirecard AG verbundene Unternehmen sowie gegen EY und die mit der Jahresabschlussprüfung betrauten Personen. Im Finanzierungsvertrag von 2020 werden auch alle sonstigen in Betracht kommenden Personen oder Behörden, darunter Aufsichtsbehörden und Ratingagenturen, berücksichtigt.

Ferner wurde für diejenigen, die den Finanzierungsvertrag aus dem Jahr 2020 unterzeichnet haben, auf Drängen der SdK ein Treuhandkonto eingerichtet, um auch für den Fall des sehr unwahrscheinlichen Szenarios einer Insolvenz des Prozesskostenfinanzierers sichergehen zu können, dass die Anleger nicht auf den vollen Kosten für Anwälte und Gericht sitzen bleiben. Diese Absicherung ist hier nicht gegeben.

Das neue Angebot zur Finanzierung der KapMuG-Ansprüche ist daher finanziell sehr attraktiv, aber unterscheidet sich auch in den Leistungen deutlich vom Angebot aus dem Jahr 2020. Welches Angebot für Sie geeigneter ist, können wir nicht einschätzen.

Gericht erklärt Jahresabschlüsse für nichtig

Der Insolvenzverwalter der Wirecard AG hatte beim Landgericht München I eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Jahresabschlüsse der Wirecard AG für die Jahre 2017 und 2018 erhoben. Im Urteil vom 5. Mai 2022 wurde nun festgestellt, dass die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 falsch waren und die Wirecard AG gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verstoßen hat. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Sollte das Urteil rechtskräftig werden, würde zugleich feststehen, dass die Auszahlungen der Dividenden für die beiden Geschäftsjahre zu Unrecht an die Aktionäre erfolgt sind. Die ausgezahlten Dividenden könnten nach vorläufiger Rechtseinschätzung unserer Anwälte zurückgefordert werden, sofern man nachweisen kann, dass der Aktionär von den gefälschten Jahresabschlüssen Kenntnis hatte bzw. Kenntnis hätte haben können. Ob das jedoch tatsächlich nachweisbar sein wird, bezweifeln wir stark.

Da die gezahlten Dividenden vergleichsweise sehr niedrig waren und in vielen Fällen die administrativen Kosten für die Rückforderung den Dividendenbetrag übersteigen dürften, gehen wir nicht davon aus, dass auf Kleinaktionäre Rückforderungen zukommen werden. Denn die Folge wäre, dass die Insolvenzmasse durch die massenhaften Rückforderungen eher geschmälert statt erhöht werden würde. Wir gehen daher eher davon aus, dass eine Rückforderung nur bei größeren Beträgen und vor allem zunächst bei der Beteiligungsgesellschaft von Herrn Dr. Braun, dem ehemaligen CEO, erfolgen wird und nicht bei allen Aktionären erfolgen wird. Sollte dennoch von Kleinaktionären eine Rückzahlung

verlangt werden, raten wir zunächst davon ab, die Dividenden zurückzuzahlen. Die Rechtmäßigkeit würde dann in einem Musterverfahren zunächst geklärt werden müssen.

München, den 06.05.2022

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und eine Anleihe der Wirecard AG! Die Nutzung der Informationen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Insbesondere handelt es sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen, Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung oder Rechtsberatungen. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation, zu rechtlichen Fragestellungen oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.